

wetziKON 

Reglement über die Besoldung und Inkonvenienz-Zulage der Stadtpolizei Wetzikon

vom 17. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis Dienstreglement

	Seite
I. Allgemeines	3
Allgemeine Bestimmungen.....	3
Zuständigkeit.....	3
II. Zulagen	3
Leistungsauftrag.....	3
Lohncharakter.....	3
Ansatz	3
Vergütung Telefoniekosten	4
Pikettzulage semistationäre Anlage.....	4
Entschädigung der Verpflegungskosten	4
Entschädigung Diensthund.....	4
III. Schlussbestimmungen	5
Personalverordnung	5
Inkrafttreten	5

Reglement über die Besoldung und Inkonvenienz-Zulagen der Stadtpolizei Wetzikon

Gestützt auf Art. 36 des Dienstreglements der Stadtpolizei Wetzikon stehen den Korpsangehörigen folgende Lohneinteilungen sowie Zulagen zu:

I. Allgemeines

Art. 1

Diese Verordnung gilt für sämtliche Korpsangehörige der Stadtpolizei Wetzikon. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet. Die Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Für die Einteilung in die jeweiligen Lohnstufen ist die Abteilungsleiterkonferenz nach Absprache mit dem Kommandanten zuständig.

Zuständigkeit

II. Zulagen

Art. 3

Die Korpsangehörigen erhalten in Ergänzung zur Besoldung für die aus dem beruflichen Alltag resultierenden Unannehmlichkeiten wie unregelmässiger Dienst, Nachtdienst, gefährliche Arbeiten etc. eine Inkonvenienzentschädigung.

Leistungsauftrag

Art. 4

Die Inkonvenienz-Zulage hat Lohncharakter und ist Bestandteil des versicherten Lohns. Sie wird monatlich und 12 Mal pro Jahr ausbezahlt.

Lohncharakter

Art. 5

Die Höhe der Inkonvenienz-Zulage beträgt monatlich Fr. 600.--.

Ansatz

Art. 6

Die Vergütung für Telefoniekosten beträgt jährlich pauschal Fr. 300.--. Diese Entschädigung deckt einerseits die Kosten für die Telefongespräche, andererseits sind die Angehörigen der Stadtpolizei Wetzikon in der Regel auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit telefonisch erreichbar

Vergütung
Telefoniekosten

Art. 7

¹Es wird pro Piketttag eine Entschädigung von Fr. 20.-- entrichtet.

Pikettzulage
semistationäre Anlage

²Im Ausrückfall ist die Arbeitszeit ab Wohnort zu erfassen.

Art. 8

Der Kommandant regelt, welche dienstlichen Tätigkeiten entschädigungsberechtigt sind. In der Regel gilt, dass bei dienstlichen Tätigkeiten von mehr als fünf aneinanderhängenden Stunden die Verpflegungskosten mit einer Pauschale vergütet werden. Die Höhe der Entschädigung pro Dienst beträgt pauschal Fr. 12.50.

Entschädigung der
Verpflegungskosten

Art. 9

¹Anspruch auf die Entschädigung eines Diensthundes haben Korpsangehörige, die im Einverständnis mit der Stadtpolizei Wetzikon einen tauglichen Diensthund halten.

Entschädigung
Diensthund

²Die Entschädigung beträgt pauschal Fr. 300.-- monatlich zuzüglich anfallender Tierarztkosten.

³Die Stadtpolizei Wetzikon kann sich an der Beschaffung eines Diensthundes beteiligen.

⁴Der Diensthund ist für sämtliche Polizeieinsätze zur Verfügung zu stellen.

⁵Der Diensthund muss nach den geltenden Bestimmungen geprüft und für den Einsatz als tauglich erklärt werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10

Details und Entschädigungen, welche nicht in dieser Verordnung geregelt werden, sind in der Personalverordnung der Stadt Wetzikon verankert.

Personalverordnung

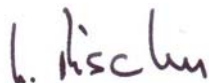
Art. 11

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. Oktober 2012

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer
Präsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber